

## Informationen zum Pflichtpraktikum

- **Zusammengestellt von der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse**
- **Gültig ab 1. Jänner 2010**

- **Inhalt:**

Informationen rund ums Praktikum .....	2
Aktuelle Werte .....	2
Ansprechpartner .....	2
Allgemeine Hinweise .....	2
Arbeitnehmerschutz/Unfallverhütung .....	2
Versicherungsschutz .....	3
Betriebliche Vorsorge .....	3
Lohnsteuer .....	3
Familienbeihilfe .....	4
Was ist ein Pflichtpraktikant? .....	4
Das kurze Pflichtpraktikum .....	4
Das lange Pflichtpraktikum .....	5
Gebietskrankenkasse – Meldungen und Termine.....	6
An- und Abmeldung.....	6
Beitragsnachweisung .....	7
Lohnzettel.....	7
Die Abrechnung der SV-Beiträge.....	8
a) Geringfügig beschäftigte Praktikanten .....	8
b) Mehrere geringfügig beschäftigte Praktikanten.....	9
c) Vollversicherte Praktikanten.....	10
Erstellen des Lohnzettels (L16) .....	11
Schlussbemerkung .....	11

## Informationen rund ums Praktikum

In dieser Broschüre finden Sie Informationen rund um das Pflichtpraktikum, welches aufgrund des Besuchs einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und Fachschule vorgeschrieben ist.

### Aktuelle Werte

Die angeführten sozialversicherungsrechtlichen Werte gelten für das Jahr **2010**. Die kollektivvertraglichen Werte gelten bis **31. August 2010**. Basis ist der Kollektivvertrag für die Landarbeiter/-innen in bäuerlichen Betrieben im Bundesland Oberösterreich.

### Ansprechpartner

#### Rechtliche Auskünfte:

Landwirtschaftskammer OÖ, Rechtsabteilung: Dr. Raphael Wimmer  
OÖ Gebietskrankenkasse, Versicherungsservice: Karin Mayrhofer-Tiefgraber

#### Telefonische Anfragen:

Landwirtschaftskammer OÖ: Tel. 050 - 6902 - 1291  
OÖ Gebietskrankenkasse, Versicherungsberatung: Tel: 05 78 07 - 50 43 10

#### Telefonische Auskünfte zur Meldungserstattung, Beitragsabrechnung und Kontoführung:

OÖ Gebietskrankenkasse, Versicherungsservice: Frau Andrea Zauner 05 78 07 – 10 43 23

## Allgemeine Hinweise

### Arbeitnehmerschutz/Unfallverhütung

Bitte beachten Sie alle Bestimmungen zum technischen Arbeitnehmerschutz sowie die Evaluierungspflicht zur Gefahrenermittlung. Bei gefährlichen Arbeiten ist eine Unterweisung und die Aufsichtspflicht des Dienstgebers vorgeschrieben.

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern bietet eine kostenlose Betriebsberatung zur Feststellung von technischen oder baulichen Mängeln an. Das Arbeitsinspektorat des Landes Oberösterreich und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) geben Auskunft zur Evaluierungspflicht.

Bitte beachten Sie auch den Arbeitszeitschutz für Jugendliche bis 18 Jahre.

### **Versicherungsschutz**

Pflichtpraktikanten sind unabhängig von der Höhe des Entgelts bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Der Praxisbetrieb ist verpflichtet, einen Arbeitsunfall binnen fünf Tagen bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu melden. Auch die Schule ist vom Unfallereignis, allenfalls von einer Erkrankung des Praktikanten, zu verständigen.

Die beitragsfreie Mitversicherung bei den Eltern bleibt aufrecht, wenn die monatliche Entschädigung, welche Praktikanten erhalten, unter der Geringfügigkeitsgrenze von € 366,33 liegt. Praktikanten mit einem Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze sind kranken-, unfall-, pensionsversichert (= Vollversicherung) und auch arbeitslosenversichert.

### **Betriebliche Vorsorge**

Ab dem zweiten Monat der Beschäftigung ist für Pflichtpraktikanten – so wie auch für Dienstnehmer - der Beitrag zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge (BV-Beitrag) in Höhe von 1,53 % an die Gebietskrankenkasse zu entrichten. Dieser Beitrag wird an die vom Dienstgeber ausgewählte Betriebliche Vorsorgekasse weitergeleitet. Ansonsten erfolgt eine Zuweisung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen hat der Dienstgeber die Wahlmöglichkeit zwischen monatlicher oder jährlicher Überweisung. Bei einer jährlichen Zahlungsweise der Beiträge für geringfügig Beschäftigte sind zusätzlich 2,5 % vom zu leistenden BV-Beitrag zu bezahlen. Kalenderjährlich im Nachhinein erhalten Pflichtpraktikanten von der Betrieblichen Vorsorgekasse eine Kontonachricht über die eingezahlten Beiträge, sofern die Gesamtbeiträge € 30,00 übersteigen.

Über die Auszahlungsmodalitäten der eingezahlten BV-Beiträge informiert Sie die jeweilige Vorsorgekasse. Hier finden Sie eine Auflistung aller Vorsorgekassen. [Beilage 1](#)

### **Lohnsteuer**

Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer ist der Bruttolohn abzüglich des Dienstnehmeranteils zur Sozialversicherung. Bis zu einer monatlichen Bemessungsgrundlage von € 924,00 fällt keine Lohnsteuer an.

### Familienbeihilfe

Wenn das jährliche Einkommen des Praktikanten den Betrag von € 9.000,00 nicht übersteigt, kommt es zu keinem Wegfall der Familienbeihilfe.

### Was ist ein Pflichtpraktikant?

- Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, welche im Rahmen der Studienordnung oder des Lehrplanes die vorgeschriebene praktische Tätigkeit ausüben. Der Lern- und Ausbildungszweck steht im Vordergrund, es besteht keine Arbeitspflicht.
- Die Dauer des Praktikums richtet sich nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften. Pflichtpraktikanten erhalten eine monatliche Mindestentschädigung (Bruttoentgelt), die im Kollektivvertrag geregelt ist.
- Die aktuellen Werte zum jeweiligen [Kollektivvertrag \(KV = Beilage 2\)](#) im Bundesland Oberösterreich finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer unter [www.lk-ooe.at](http://www.lk-ooe.at).

### Das kurze Pflichtpraktikum

- Ein kurzes Pflichtpraktikum darf höchstens 4 Monate dauern.
- Der Kollektivvertrag für bäuerliche Betriebe sieht dafür eine monatliche Mindestentschädigung von € 366,00 vor.
- Bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung von € 366,33 besteht nur Schutz in der Unfallversicherung.
- Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt 1,4 % der Beitragsgrundlage (= monatliches Bruttoentgelt) und ist vom Dienstgeber zu entrichten.
- Für jeden Praktikanten ist ab dem zweiten Beschäftigungsmonat der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge in Höhe von 1,53 % der Beitragsgrundlage zu entrichten.

### Das lange Pflichtpraktikum

- Ein langes Pflichtpraktikum (Lehrpraxis bis 10 Monate) dauert länger als 4 Monate.
- Der Kollektivvertrag für bäuerliche Betriebe sieht dafür eine monatliche Mindestentschädigung von € 480,00 vor.  
Die Mindestentschädigung für [Gartenbaubetriebe \(= Beilage 3\)](#) beträgt € 472,00.
- Pflichtpraktikanten mit einem monatlichen Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze von € 366,33 sind selbst kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert.
- Für das monatliche Bruttoentgelt sind insgesamt 36,15 % Sozialversicherungsbeiträge abzuführen (Dienstnehmer: 14,87 % wenn die Entschädigung € 1.155,- pro Monat nicht übersteigt – ansonsten 15,87 % bis zu einer monatlichen Entschädigung von € 1.260,-, 16,87 % bis zu einer monatlichen Entschädigung von € 1.417,- bzw. 17,87 % ab einer höheren monatlichen Entschädigung; Dienstgeber: 21,28 %).
- Die Sozialversicherungsbeiträge für die Sonderzahlungspauschale betragen 35,40 % (Dienstnehmer: 14,12 % wenn die Entschädigung € 1.155,- pro Monat nicht übersteigt – ansonsten 15,12 % bis zu einer monatlichen Entschädigung von € 1.260,-, 16,12 % bis zu einer monatlichen Entschädigung von € 1.417,- bzw. 17,12 % ab einer höheren monatlichen Entschädigung; Dienstgeber: 21,28 %).
- Für jeden Praktikanten ist ab dem zweiten Beschäftigungsmonat der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge in Höhe von 1,53 % der Beitragsgrundlage zu entrichten.
- Die Sozialversicherungsbeiträge sowie der BV-Beitrag werden wie bei Dienstnehmern abgerechnet.

#### Hinweis:

*Erhält der Praktikant volle freie Station (Unterkunft und Kost) sind monatlich € 196,20 auf die Mindestentschädigung anzurechnen (siehe Beispiel). Bei der Anmeldung an die Gebietskrankenkasse ist die volle freie Station (= Sachbezug) anzugeben.*

## Gebietskrankenkasse – Meldungen und Termine

### An- und Abmeldung

- Pflichtpraktikanten sind vor Arbeitsantritt bei der Gebietskrankenkasse anzumelden und innerhalb von 7 Tagen nach Ende des Praktikums abzumelden.
- Jedem Pflichtpraktikanten ist von der An- und Abmeldung eine Meldungsdurchschrift auszuhändigen.
- Wenn die technischen Voraussetzungen (Internet) vorliegen, sind alle Sozialversicherungsmeldungen elektronisch zu erstatten.
- Die Anmeldung zum elektronischen Meldesystem ELDA sowie die Programmdownloads finden Sie unter [www.elda.at](http://www.elda.at).

#### Hinweis:

→ Wenn Sie bereits eine Dienstgeber-Kontonummer haben, welche mit „01.....“ beginnt, können Sie die Anmeldung sofort erstatten.

→ Beginnt Ihre Dienstgeber-Kontonummer mit „02...“ oder „03...“ nehmen Sie bitte telefonisch mit uns Kontakt auf.

→ Das gleiche gilt auch, wenn Sie noch keine Dienstgeber-Kontonummer haben.  
Kontakt: Herr Kevin Heigl, Telefon 05 78 07 - 10 42 94

→ Bei Fragen zum Ausfüllen der Formulare und zum Kontoauszug wenden Sie sich bitte an Frau Andrea Zauner, Telefon 05 78 07 - 10 43 23

## **Beitragsnachweisung**

### **a) Geringfügung beschäftigte Praktikanten**

- Nach Abschluss des Praktikums sind die Sozialversicherungsbeiträge mit dem Formular Beitragsnachweisung bis zum 15. des Folgemonats abzurechnen.
- Ein Musterformular finden Sie im Punkt „Die Abrechnung der SV-Beiträge“.

### **b) Vollversicherte Praktikanten**

- Die Abrechnung für vollversicherte Praktikanten ist monatlich vorzunehmen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge sind mit dem Formular Beitragsnachweisung jeweils bis zum 15. des Folgemonats abzurechnen.
- Ein Musterformular finden Sie im Punkt „Die Abrechnung der SV-Beiträge“.

## **Lohnzettel**

- Für jeden Praktikanten ist nach Ende des Praktikums ein Lohnzettel (Formular L 16) auszustellen.
- Der Lohnzettel ist elektronisch mittels ELDA zu übermitteln. Papierformulare sind beim jeweiligen Finanzamt abzugeben.
- Frist für die Übermittlung: Ende des Folgemonats nach der Abmeldung.
- Musterformulare finden Sie im Punkt „Erstellen des Lohnzettels“.

## Die Abrechnung der SV-Beiträge

### a) Geringfügig beschäftigte Praktikanten

- Für geringfügig beschäftigte Praktikanten sind folgende Beiträge abzurechnen:
  - Unfallversicherungsbeitrag (UV) 1,40 %
  - Beitrag zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge (BV) 1,53 %
- Die Beiträge werden jeweils vom Bruttoentgelt (Mindestentschädigung und ev. Sachbezug) berechnet.

- Beispiel:

*Ein Praktikant einer höheren Lehranstalt wird für das kurze Pflichtpraktikum 3 Monate beschäftigt. Er erhält die monatliche Mindestentschädigung von € 366,00 sowie freie Unterkunft (Sachbezug). Die freie Unterkunft wird mit € 39,24 monatlich bewertet.*

Geldbezug	€	326,76
Sachbezug (freie Unterkunft)	€	39,24
<b>Monatliches Bruttoentgelt</b>	<b>€</b>	<b>366,00</b>
Sonderzahlungspauschale (17 %)	€	62,22
Beitragsgrundlage	€	428,22
Monatlicher SV-Beitrag (nur DG - 1,40 %)	€	6,00
BV-Beitrag (ab 2. Beschäftigungsmonat)	€	6,55
<b>Monatliche Auszahlung an den Praktikanten</b>	<b>€</b>	<b>388,98</b>

Hinweis:

→ Nach Beendigung des Praktikums sind die anteiligen Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) auszuführen.

Für die Berechnung kann die Sonderzahlungspauschale in Höhe von 17 % des Gesamtentgelts herangezogen werden oder die Berechnung erfolgt aufgrund des tatsächlichen Entgeltes aliquot.

- [Hier finden Sie die Muster-Beitragsnachweisung zum Rechenbeispiel:](#)  
[Beilage 4: Muster-Beitragsnachweisung geringfügig beschäftigter Praktikant](#)

**c) Mehrere geringfügig beschäftigte Praktikanten**

- Wenn Sie gleichzeitig mehrere geringfügige Praktikanten beschäftigen und die monatliche Lohnsumme überschreitet den Grenzbetrag von € 549,50 (= 1 ½ fache Geringfügigkeitsgrenze), ist die pauschale Dienstgeberabgabe (DAG) zu entrichten. Die DAG beträgt 16,4 % der Beitragsgrundlage und ist zusätzlich zum Unfallversicherungsbeitrag von 1,4 % zu entrichten.
- Für die Ermittlung des Grenzbetrages sind Sonderzahlungen außer acht zu lassen. Wird der Grenzbetrag jedoch überschritten, ist die DAG auch von den Sonderzahlungen zu berechnen.
- [Hier finden Sie eine Muster-Beitragsnachweisung:](#)  
[Beilage 5: Muster-Beitragsnachweisung inklusive Dienstgeberabgabe \(DAG\)](#)

**d) Vollversicherte Praktikanten**

- Die Abrechnungsmodalitäten entsprechen denen der vollversicherten Dienstnehmer.
- Beispiel:

*Ein Fachschulpraktikant für Pferdewirtschaft wird für das lange Pflichtpraktikum beschäftigt. Er erhält die monatliche Mindestentschädigung von € 480,00 sowie volle freie Station (Sachbezug). Die volle freie Station ist mit € 196,20 monatlich bewertet.*

*Als Beschäftigungsbeginndatum für die Erstellung der Musterbeitragsnachweisungen wurde der 15.6.2010 angenommen.*

*Als vorzeitiges Ende der Beschäftigung wurde der 14.9.2010 angenommen.*

Geldbezug	€	283,80
Sachbezug (volle freie Station)	€	196,20
<b>Monatliches Bruttoentgelt</b>	<b>€</b>	<b>480,00</b>
Sonderzahlungspauschale (17 %)	€	81,60
<b>Beitragsgrundlage</b>	<b>€</b>	<b>561,60</b>
<b>Monatlicher SV-Beitrag:</b>	<b>€</b>	<b>202,40</b>
Dienstnehmer: 14,87 % bzw. 14,12 % (siehe Hinweis)	€	73,08
Dienstgeber: 21,28 %	€	129,33
<b>Auszahlungsbetrag</b>	<b>€</b>	<b>292,32</b>

Hinweis:

*Bei Berücksichtigung der Sonderzahlungspauschale beträgt der monatliche SV-Beitrag insgesamt € 202,40. Der Dienstnehmeranteil (14,87 % der allgemeinen Beitragsgrundlage bzw. 14,12 % Sonderzahlungs-Beitragsgrundlage) darf jedoch max. 20 % des Geldbezuges (= Geldbezug inkl. SZ-Pauschale ohne Sachbezug!) betragen. Den Überschreitungsbeitrag hat der Dienstgeber zu tragen. Bei Gewährung der vollen freien Station in unserem Beispiel sind das € 73,08.*

- Nachstehend finden Sie Musterbeitragsnachweisungen zum Rechenbeispiel sowie ein Infoblatt zur Beitragsselbstabrechnung

[Beilage 6a: Beitragsnachweisung für vollversicherte Praktikanten – Beschäftigungsbeginn 15.6.2010 für Juni 2010](#)

[Beilage 6b: Beitragsnachweisung für vollversicherte Praktikanten – Beschäftigungsbeginn 15.6.2010 für Juli 2010](#)

[Beilage 6c: Beitragsnachweisung für vollversicherte Praktikanten – Beschäftigungsbeginn 15.6.2010 für August 2010](#)

[Beilage 6d: Beitragsnachweisung für vollversicherte Praktikanten – Beschäftigungsbeginn 15.6.2010 für September 2010](#)

[Beilage 7: Beitragsnachweisung für vollversicherte Praktikanten – Beschäftigungsbeginn am 1. eines Kalendermonats - im ersten Abrechnungsmonat](#)

[Beilage 7a: Beitragsnachweisung für vollversicherte Praktikanten – Beschäftigungsbeginn am 1. eines Kalendermonats – ab dem zweiten Abrechnungsmonat](#)

[Beilage 8: Informationsblatt Beitragsselbstabrechnung](#)

## Erstellen des Lohnzettels (L16)

- Der Lohnzettel enthält sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtliche Angaben sowie Daten für die Betriebliche Vorsorgekasse.

- Hier finden Sie Muster-Lohnzettel

[Beilage 9: L 16 für geringfügig beschäftigte Praktikanten](#)

[Beilage 9a: Ausfüllhilfe L 16 geringfügig](#)

[Beilage 10: L 16 für vollversicherte Praktikanten](#)

[Beilage 10a: Ausfüllhilfe L 16 vollversicherte Praktikanten](#)

## Schlussbemerkung

Diese Broschüre soll Ihnen eine „Praxishilfe“ bei der Beschäftigung von Praktikanten sein. Für offene Fragen stehen Ihnen unser Ansprechpartner gerne zur Verfügung.